

Ausgabe Oktober - dhmp Kanzleimagazin

STEUER BESCHIED

dhmp INTERN

Geimpft oder ungeimpft?



EDITORIAL



Roland Sprinz
Partner, Wirtschaftsprüfer
T 07231 9241-208
E roland.sprinz@dhmp.de

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

in unserer Oktoberausgabe darf ich Sie erstmalig im Namen der dhmp begrüßen! Wie gewohnt erhalten Sie wissenswerte Neuigkeiten zu aktuellen steuerlichen Entwicklungen und weiteren spannenden Themenbereichen.

Auf **Seite 3** beleuchten wir die Abfrage des Impfstatus im Kontext eines Beschäftigungsverhältnisses und klären dabei, welche Gesetze und Verordnungen greifen und welche Schranken zu beachten sind.

Auf **Seite 5** erfahren Sie mehr zum Thema **Sicherheit in bewegten Zeiten – „Forensic Fraud Prevention“ als digitaler Service für den Mittelstand**. Ein aus meiner persönlichen Sicht hoch relevantes Thema, zu dem wir Ihnen gerne unser Leistungsspektrum und unseren interdisziplinären Ansatz aus Prozess- und Datenanalyse vorstellen möchten. Denn Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen!

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.dhmp.de/aktuelles.

Viele nützliche Impulse für Ihre tägliche Arbeit wünscht Ihnen

Ihr Roland Sprinz

INHALTE DIESER AUSGABE

Geimpft oder ungeimpft?	3
Juli-Hochwasser in Deutschland: Finanzverwaltung schnürt steuerliches Hilfspaket	4
Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern	7
Bewirtung aus geschäftlichem Anlass: Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind	8
Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden	9
BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern	9
Gewerbsteuer bei Grundstücksunternehmen: Gemischt genutzte Gebäude sind keine Wohnungsbauten	10
Kindergartenbeiträge: Steuerfrei gezahlte Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug	10
Rentenurteile des BFH: Kläger haben Verfassungsbeschwerden eingelegt	10
Häusliches Arbeitszimmer: Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden	10
Einspruchsstatistik 2020: Finanzämter gaben 66 % der Einsprüche statt	10



INTERN

Geimpft oder ungeimpft?

Ist diese Frage im Kontext eines Beschäftigungsverhältnisses erlaubt?

Keine Frage bewegt derzeit so sehr wie „Geimpft oder ungeimpft?“ - und gemeint ist natürlich die Impfung gegen Covid-19.

Deswegen ist es auch nicht erstaunlich, dass genau dies gerne die Arbeitgeber von ihren Mitarbeitern wissen möchten. An vielen Stellen würde dieses Wissen den Betriebsablauf und die Betriebsplanung entscheidend vereinfachen.

Es könnte so einfach sein: Der Mitarbeiter legt seinen Impfpass seiner Firma vor und diese kopiert diesen zu Dokumentationszwecken. Aber STOP - so einfach ist es zumeist nicht. Diese Vorgehensweise ist in den meisten Fällen rechtlich unzulässig.

Nur wenn es sich beim Arbeitgeber um eine medizinische Einrichtung handelt, könnte die Aufnahme des Impfstatus zulässig sein. Diese dürfen tatsächlich unter Berufung auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und sofern es erforderlich ist, den Impfstatus erfragen, um über das Beschäftigungsverhältnis zu entscheiden. Anderen Firmen, die sich nicht auf das IfSG berufen können, bleibt nichts anderes übrig, als sich nach der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu richten.

Zweifelsfrei handelt es sich beim Impfstatus um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten. Diese dürften im Kontext eines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten erforderlich sind. Der Knackpunkt ist die Erforderlichkeit. Um diese bejahen zu können, müsste das Unternehmen ohne Kenntnis des Impfstatus des Beschäftigten nicht mehr in der Lage sein, seinen Betrieb aufrechterhalten zu können. Das ist schwer zu begründen, solange Impfungen in gülti-

gen Corona-Verordnungen nicht Teil des Hygienekonzeptes sind, es keine generelle Impfpflicht gibt und auch bei vorhandenem Impfschutz die bekannten Hygieneregeln (medizinische Maske, Abstandhalten etc.) einzuhalten sind. Eine Aufnahme in die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz fällt auch aus, da sich dieser nur innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen darf.

Unterlassen sollte man es auch, die Beschäftigten dazu bewegen zu wollen, sich auf vermeintlich freiwilliger Basis als geimpft zu „outen“. Dadurch könnte ein sozialer Druck, verbunden mit der Angst vor Repressalien, entstehen und dies als Impfzwang aufgrund des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses gewertet werden. Die Folge wäre keine echte und freiwillige Wahlmöglichkeit und auch dies ist unzulässig.

Am Ende kann nur dringend davon abgeraten werden, den Impfstatus von Beschäftigten ohne handfeste rechtliche Grundlage (z. B. IfSG) zu erfassen.

Falls Sie durch das Infektionsschutzgesetz doch dazu verpflichtet oder berechtigt sind den Impfstatus zu erheben, ist der dringende Rat Impfpass niemals zu kopieren.

Gerne können Sie uns zu allen Fragen rund um den Datenschutz unter info@datenschutz-plus.com ansprechen.

Weitere Informationen zu unseren Leistungen finden Sie unter www.datenschutz-plus.com.



Dr. Thomas Bauer
Geschäftsführer
T +49 (171) 5316186
E thomas.bauer@datenschutz-plus.com



Marco Hammer
Consultant
T +49 (151) 22917233
E marco.hammer@datenschutz-plus.de



Raimund Martl
Consultant
T +49 (176) 81455480
E raimund.martl@datenschutz-plus.de



Auf dhmp.de können Sie themenverwandte Artikel lesen.
Klicken Sie [hier](#) um direkt dorthin zu gelangen.



Jürgen Stark
Partner, Steuerberater
T 0721 98175-392
E juergen.stark@dhmp.de

Juli-Hochwasser in Deutschland: Finanzverwaltung schnürt steuerliches Hilfspaket

Die schwere Unwetterkatastrophe durch das Regentief „Bernd“ Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Schäden geführt. Die obersten Finanzbehörden mehrerer betroffener Bundesländer haben mittlerweile sogenannte Katastrophenerlasse in Kraft gesetzt, um steuerliche Erleichterungen für Geschädigte zu schaffen. Bund und Länder haben sich in Sondersitzungen unter anderem auf folgende Maßnahmen verständigt:



Auf dhmp.de können Sie themenverwandte Artikel lesen.

Klicken Sie [hier](#) um direkt dorthin zu gelangen.

Die Nachweispflichten bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit werden reduziert, der Einsatz eigener Mittel gemeinnütziger Körperschaften zur Unterstützung der Betroffenen wird auch außerhalb der Satzungszwecke ermöglicht, der Betriebsausgabenabzug für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen ist zulässig, Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen und zum Beispiel Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen, Unternehmen wird ermöglicht, unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen (z.B. Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) an Betroffene zu erbringen oder für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies eine Besteuerung der unentgeltlichen

Wertabgabe oder eine Vorsteuerkorrektur auslöst, und die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 gegebenenfalls bis auf null wird ermöglicht, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung durch die Erstattung bzw. Festsetzung auf null berührt wird.

Hinweis: Bund und Länder haben zudem vereinbart, dass die steuerlichen Erleichterungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe auch dann greifen, wenn die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Gebiet wohnt. Dadurch wird aus steuerrechtlicher Sicht sichergestellt, dass alle Zuwendungen die Betroffenen schnell und unbürokratisch erreichen und dass das ehrenamtliche Engagement nicht vor den Landesgrenzen haltmacht.

Sicherheit in bewegten Zeiten – „Forensic Fraud Prevention“ als digitaler Service für den Mittelstand

dhmp bietet Forensik, Prävention und Detektion

Sie erhalten einen Überblick über die Analysemöglichkeiten, die in der Praxis eingesetzt werden.

- Stammdatenanalyse – auffällige Änderungen
- Forensic Data Mining – Bewegungsdatenanalyse
- Forensic Cybersecurity – auffällige Berechtigungen
- Fraud Opportunity – Prozessanalyse

Fachtagung digitale Datenanalyse 2021

dhmp Video-Fachvortrag: Sicherheit in bewegten Zeiten – Datenanalyse als Dienstleistung.

**Infos zu
„Forensic Fraud
Prevention“**

Hier klicken



info@dhmp.de



www.dhmp.de/fraudprevention

TOPTHEMA AUS DER STEUERWELT NR. 02

Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern



TOPTHEMA AUS DER STEUERWELT NR. 02

Viele Senioren scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand“ auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht kann es sich allerdings durchaus lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun Tipps zum steueroptimierten Vererben und Verschenken zusammengestellt:

Freibeträge ausnutzen: Eine Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich durch diverse Freibeträge vermeiden oder senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer frühzeitig beginnt, sein Vermögen zu übertragen, kann die Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkelkindern 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €. Wer also Vermögen hat, das über den Freibeträgen liegt, sollte über abgeschichtete Übertragungen nachdenken.

Versorgungsleistungen beziehen: Insbesondere in der Unternehmensnachfolge im Mittelstand erfolgt die Übertragung von Betrieben häufig gegen Versorgungsleistungen. Diese Form der vorweggenommenen Erbfolge hat den Vorteil, dass der Schenkende durch eine lebenslange Leibrente finanziell abgesichert wird.

Nießbrauch vorbehalten: Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenkende ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten und so die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.

Familienheim bewohnen: Bewohnt der Erbe die Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung ist jedoch, dass er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall dort eingezogen ist. Während der Zehnjahresfrist darf er die Immobilie zudem weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt.

Erbe ausschlagen: Eine Erbausschlagung kann vorteilhaft sein, wenn das Erbe aus Schulden besteht. Gleiches gilt sogar, wenn das Erbe so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Denn schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe (gegebenenfalls) auf mehrere Personen und alle begünstigten Familienmitglieder können dann ihre Freibeträge nutzen. Der Ausschlagende kann sich, um nicht leer auszugehen, eine entsprechende Abfindung von seinen Kindern zusagen lassen.

Pflichtteil beachten: Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Schenkers veranlasst wurden, zählen ganz oder teilweise zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch, den Enterbte später geltend machen können.



Sebastian Rauch
Prokurist, Steuerberater
T 0721 98175-344
E sebastian.rauch@dhmp.de



Auf [dhmp.de](https://www.dhmp.de) können Sie themenverwandte Artikel lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

WORÜBER SIE NOCH BESCHEID WISSEN SOLLTEN



Katja Marx
Diplom-Ökonomin
T 07231 9241-111
E katja.marx@dhmp.de



Auf [dhmp.de](https://www.dhmp.de) können Sie themenverwandte Artikel lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

Bewirtung aus geschäftlichem Anlass: Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich ausführlich zur Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten geäußert. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Bewirtungsbeleg: Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beige-fügt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg dann Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

Bewirtungsrechnung: Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen demnach unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. An Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € (sog. Kleinbetragsrechnungen) werden aber geringere Anforderungen gestellt: Aus ihnen müssen lediglich Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.

Kasse des Gastronomen: Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssys-

tem mit Kassenfunktion verwendet, dürfen Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abgezogen werden, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen vorliegen. Das BMF weist darauf hin, dass der bewirtende Steuerpflichtige im Allgemeinen darauf vertrauen kann, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.

Spätere Abrechnung: Sofern eine Bewirtung nicht direkt „am Tisch“ abgerechnet wird, sondern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von Bewirtungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.

Elektronische Form: Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewirtungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen). Das BMF führt in seinem Schreiben aus, welche Voraussetzungen hierfür konkret vorliegen müssen.

Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden

Arbeitgeberseitige Zuwendungen, die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Nur für die diesen Betrag übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst all seine Aufwendungen für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer zusammenrechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem aktuellen Urteil bekräftigt, dass hierfür sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgän-

gemein), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Nach dem Urteil kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen.

Hinweis: Aus der Kostenberechnung ausgeklammert werden dürfen lediglich rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei einer Feier in den eigenen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen.



Tobias Kaluza

T 0721 98175-658
E tobias.kaluza@dhmp.de



Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 08.07.2021 ein Schreiben zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern herausgegeben. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde in diesem Zusammenhang geändert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2019 entschieden, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats, das aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt, nicht als Unternehmer tätig ist. Als Begründung führte der BFH aus, dass das Aufsichtsratsmitglied bei einer Festvergütung kein wirtschaftliches Risiko trage und somit nicht selbständig handle. Der BFH hatte sich mit diesem Urteil der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen und seine bis dahin geltende Rechtsprechung aufgegeben. Das BMF setzt die BFH-Rechtsprechung mit aktuellem Schreiben um und passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend an.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist es unerheblich, ob die Vergütung als Geldleistung oder in Form von Sachzuwendungen erfolgt. Zudem sei es für die Frage des Vergütungsrisikos nicht maßgeblich, ob die Vergütung (nachträglich) für mehrere Jahre gezahlt werde.

Sitzungsgelder, die nur für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen stellen keine Festvergütung dar und führen zur Unternehmereigenschaft. Bei gemischten Vergütungen (feste und variable Bestandteile) stellt die Finanzverwaltung klar, dass grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung vorliegen soll, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung betragen. Reisekostenerstattungen stellten dabei keine Vergütungsbestandteile dar.



Tobias Merkel

Partner, Steuerberater,
Fachberater IntStR, MBA
International Taxation
T 0721 98175-343
E tobias.merkel@dhmp.de



Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

NEWS 2 GO

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

Gewerbesteuer bei Grundstücksunternehmen: Gemischt genutzte Gebäude sind keine Wohnungsbauten

Sogenannte Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können ihren Gewerbeertrag zu steuerlichen Zwecken um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass diese erweiterte Kürzung nicht zu gewähren ist, wenn ein Unternehmen neben eigenem Grundbesitz gemischt genutzte Grundstücke bzw. Gebäude betreut.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

Kindergartenbeiträge: Steuerfrei gezahlte Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug

Egal ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht - Eltern können zwei Drittel der Betreuungskosten für ihre Kinder als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass Eltern aber ihre steuerfrei vom Arbeitgeber übernommenen Kindergartenkosten nicht als Sonderausgaben abziehen dürfen.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

Rentenurteile des BFH: Kläger haben Verfassungsbeschwerden eingelegt

In zwei vielbeachteten Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof im Mai 2021 mit der Doppelbesteuerung von Renten befasst. Er stellte fest, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer verbotenen Doppelbesteuerung ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

Häusliches Arbeitszimmer: Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden

Bislang haben die Finanzämter für den beschränkten Raumkostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer häufig einen Nachweis des Arbeitgebers darüber verlangt, dass dem Arbeitnehmer kein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stand. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass dieser Nachweis in der Zeit der Corona-Pandemie nicht erbracht werden muss, sofern der Arbeitnehmer „aus Gründen des Gesundheitsschutzes“ zuhause gearbeitet hat.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. [Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.](#)

Einspruchsstatistik 2020: Finanzämter gaben 66 % der Einsprüche statt

Das Bundesfinanzministerium hat in einer neuen Statistik errechnet, dass Steuerzahler im Jahr 2020 rund 3,34 Mio. Einsprüche bei ihren Finanzämtern eingelegt haben. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,8 Mio. Einsprüche zu bearbeiten. In 66 % der Einspruchsverfahren waren Steuerzahler erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden.



Wussten Sie schon, dass Krokodile Steine fressen?

Krokodile haben einen schlechten Ruf: Was ihnen über den Weg läuft, wird gefressen. Das mag zwar wahr sein, aber Steine fressen sie aus einem anderen Grund. Das hängt damit zusammen, wie sie auf ihre Beute warten. Die Krokodile verstecken sich dicht unter der Wasseroberfläche. Nur ihre Augen und Nasenlöcher schauen heraus. In der Lauerstellung können sich die Panzerechsen jedoch nur halten, wenn sie nicht zu leicht sind. Deshalb fressen sie Steine. Das Gewicht zieht die Tiere unter Wasser, ihr Rücken bleibt im Wasser verborgen. Krokodile lauern sogar sehr gerne auf dem Grund eines Gewässers auf Beute, z.B. Fische oder Schildkröten. Ohne Steine würde dies nicht funktionieren. Manche Krokodilarten können so über eine Stunde ohne Luftholen unter Wasser bleiben. Die Magensteine sind aber auch noch anderweitig nützlich. Durch sie wird die Nahrung zermalmt und dem Reptil die Verdauung erleichtert. Der scharfe Magensaft löst die Steine auf, die Überreste werden ausgeschieden. Übrigens fressen nicht nur Krokodile Steine. Gras fressende und Samen pickende Vögel, z.B. Hühner, schlucken manchmal Steine. Diese durchlaufen den Magen und gelangen dann in den Muskelmagen. Dort bleiben sie, zerreiben die Nahrung und werden selbst immer kleiner, bis sie wieder ausgeschieden werden. Erstaunlich: Ein Strauß kann mehr als ein Kilo Steine im Bauch tragen.

Oktober - 2021

Zahlungstermine

Montag, 11.10.2021 (14.10.2021 *)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.10.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

*= Zahlungsschonfrist

Niederlassungen

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
Tel: 0721 98175-0
Fax: 0721 98175-500

Bauschlottter Straße 64
75177 Pforzheim
Tel: 07231 9241-0
Fax: 07231 9241-155

Wallgärtenstraße 2a
76661 Philippsburg
Tel: 07256 9312-0
Fax: 07256 9312-719

Allee Cité 6
76532 Baden-Baden
Tel: 07221 50490-0

Wenn Sie unseren SteuerBescheid elektronisch erhalten möchten, können Sie diesen kostenlos unter www.dhmp.de/steuerbescheid-abonnieren abonnieren.



Impressum

STEUERBESCHEID bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen dhmp GmbH & Co. KG gerne zur Verfügung. STEUERBESCHEID unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 11: Imgorthand - iStock, Seite 6: Nicolas Hansen.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de